

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 118. Ratssitzung vom 28. März 2012

2512. 2012/87

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR), Änderung von Art. 38

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2480 vom 21. März 2012:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP), Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne), Karin Weyermann (CVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Die Redaktionskommission hat keine Änderungen vorgenommen und bittet Sie um Kenntnisnahme.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Das Büro des Gemeinderats beantragt einstimmig Zustimmung zur Änderung von Art. 38 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) gemäss Kommissionsantrag vom 12. März 2012.

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsident Joe A. Manser (SP), 1. Vizepräsident Albert Leiser (FDP), Christina Hug (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Min Li Marti (SP), Alecs Recher (AL), Mauro Tuena (SVP), Gian von Planta (GLP)

Abwesend: 2. Vizepräsident Martin Abele (Grüne)

Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP), Verena Röllin (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 116 gegen 0 Stimmen zu.

2 / 2

Damit ist beschlossen:

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) wird wie folgt geändert:

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung, folgende Änderungen zur Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR):

Art. 38 Schlussabstimmung

¹Eine Vorlage ist einer Schlussabstimmung zu unterstellen, wenn der Rat bei der Behandlung über einzelne Dispositivziffern abgestimmt hat, die nach dem Grundsatz der Einheit der Materie miteinander verbunden sind.

²Betreffen die Dispositivziffern einer Vorlage unterschiedliche Zuständigkeiten, findet keine Schlussabstimmung statt.

³Die Überweisung von Erlassen an die Redaktionskommission gemäss Art. 64 erfolgt nach der Detailberatung. Nach der Prüfung des Erlasses durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch. Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 4. April 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 3. Mai 2012)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat